

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Kulturförderungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl Nr 14/1998, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird im dritten Satz die Wortfolge „im Sinn des § 3 Abs 3 vorgeht“ durch die Wortfolge „dem § 3a Abs 1 entsprechend vorgeht“ ersetzt und lautet der letzte Satz: „Dies gilt auch in Bezug auf Bauvorhaben anderer Rechtsträger unter sinngemäßer Anwendung des § 3a Abs 3 zweiter Satz.“

2. § 3 Abs 3 entfällt.

3. Nach § 3 wird angefügt:

„Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum

§ 3a

(1) Bei Bauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt.

(2) Zu diesem Zweck ist der Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum als unselbständiges Sondervermögen des Landes eingerichtet. Der Fonds erhält seine Mittel durch:

1. eine entsprechende Dotation nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags;
2. Zuwendungen der Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung;

3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die verfügbaren Fondsmittel sind für die integrierte künstlerische Gestaltung von ausgewählten Bauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verwenden. Ebenso können diese Mittel unter der Voraussetzung, dass der Rechtsträger die Realisierung der integrierten künstlerischen Gestaltung selbst anstrebt oder ihr zustimmt, für die integrierte künstlerische Gestaltung von ausgewählten Bauvorhaben folgender Rechtsträger verwendet werden:

1. Rechtsträger, an denen das Land beteiligt ist;
2. Rechtsträger, die auf Grund eines Baurechtsvertrages für das Land auftreten;
3. Rechtsträger, deren Bauten längerfristig vom Land auf der Grundlage eines eingegangenen Dauerschuldverhältnisses für öffentliche Zwecke genutzt werden.

(4) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Die Fondsmittel sind zinsbringend anzulegen. Die Landesregierung gibt dem Fonds ein Statut, in dem die Geschäftsführung einschließlich die Einrichtung eines Fachausschusses zur Beratung der Landesregierung näher geregelt und die Grundsätze für die Verwendung der Fondsmittel festgelegt werden.“

4. Nach § 7 wird eingefügt:

„Vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben für öffentliche Ausstellungen

§ 7a

(1) Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer im Landesgebiet stattfindenden Ausstellung eines Museums, die im öffentlichen Interesse gelegen ist, ausgeliehen werden, so kann die Landesregierung auf Antrag des jeweiligen Museums dem Verleiher die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zusagen. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn das betreffende Kulturgut ein wichtiger Teil der Ausstellung ist und ohne diese Zusage nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Kosten in Österreich ausgestellt werden könnte.

(2) Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes für die im Zusammenhang mit der Ausstellung erforderliche Zeit, längstens für ein Jahr, schriftlich und unter Gebrauch der Worte ‚rechtsverbindliche Immunitätszusage‘ zu erteilen. Soll das Kulturgut im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang auch in einem Bundesmuseum oder in einem anderen Museum ausgestellt werden, ist die Zeit, für die die Zusage erteilt wird, mit dem für das jeweilige Museum zuständigen Organ abzustimmen. Die Zusage kann weder zurückgenommen noch widerrufen werden.

(3) Dritten Personen, die ein rechtliches Interesse an dem Kulturgut glaubhaft machen, ist darüber Auskunft zu erteilen, ob dafür eine Immunitätszusage erteilt worden und für welche Dauer diese wirksam ist.“

5. Im § 8 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs 2, 3, 3a und 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Nach dem geltenden § 3 Abs 3 des Salzburger Kulturförderungsgesetzes haben sich die für die künstlerische Gestaltung von Bauten des Landes oder bestimmter anderer Rechtsträger aufzuwendenden Mittel an der Bedeutung des Bauwerks und der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren. Als Richtwerte gelten rund 2 % der Bausumme bei Hochbauten und 1 % bei sonstigen Bauten einschließlich Straßenbauten.

Der neue § 3a sieht einen Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum als Sondervermögen des Landes vor, dessen Dotierung aus Landesmitteln und Mitteln der Salzburger Landeskliniken BetriebsgesmbH – SALK erfolgt. Grundsätzlich unabhängig vom tatsächlichen Bauvolumen soll der Fonds jährlich einen Fixbetrag aus den Baubudgets der beiden Rechtsträger (Hoch- und Tiefbaubudget des Landes sowie Baubudget der SALK) erhalten. Die Landesregierung soll über Beratung und Empfehlung eines Fachausschusses künftig jene Bauvorhaben bestimmen können, für die eine qualifizierte künstlerische Gestaltung vorzunehmen ist, und wie viele Mittel aus dem Fonds dafür zur Verfügung gestellt werden können. Nicht verbrauchte Fondsmittel können zur Bildung von Rücklagen für spätere Jahre und somit zur Finanzierung einer qualifizierten künstlerischen Gestaltung künftiger Bauvorhaben verwendet werden.

1.2. Nach § 5 des Bundesgesetzes über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl I Nr 133/2003, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 65/2006 sind dessen §§ 3 und 4 auch anzuwenden, wenn durch Landesgesetz ua eine den §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes sinngemäß entsprechende Regelung für Ausstellungen, die nicht in Bundsmuseen stattfinden, vorgesehen ist. Um auch für Ausstellungen im Land Salzburg besonders interessante Kulturgüter aus dem Ausland leihweise zu erhalten, soll im Kulturförderungsgesetz eine Bestimmung (§ 7a) aufgenommen werden, die dieser Voraussetzung entspricht, damit die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes (unbedingter, nicht durch von dritter Seite geltend gemachte Rechte beschränkter Rückgabeanspruch des Verleihers, Unzulässigkeit von Klagen, Beschlagnahmen sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art bis zur Rückgabe an den Verleiher) auch auf ausländische Kulturgüter, die in Ausstellungen im Land Salzburg gezeigt werden sollen, anzuwenden sind. Damit wird ein Vorschlag der Landeskulturreferentenkonferenz aufgegriffen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 (kulturelle Angelegenheiten) und 17 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts ist mit dem Gesetzesvorhaben nicht verbunden. Die Dotierung des Fonds soll durch jährliche Fixbeträge auf Grund von Umschichtungen aus dem Landeshochbau- und -tiefbaubudget sowie aus dem Baubudget der SALK erfolgen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 bis 3:

Aus § 3a Abs 2 zweiter Satz ergibt sich keine Verpflichtung zur Dotierung, weder für das Land noch für die SALK, im Zusammenhang mit den einzelnen Bauvorhaben. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen flexibel konzentriert werden können, beispielsweise bei einem „prominenten“ Vorhaben.

Im Abs 3 wird der Kreis der Rechtsträger, die für die integrierte künstlerische Gestaltung ihrer Bauvorhaben eine Förderung aus dem Fonds ansprechen können, auf jene erweitert, die das entsprechende Objekt dem Land für öffentliche Zwecke langfristig zur Verfügung stellen (Z 3; vgl die schon geltenden Ausweitungen bei Beteiligung des Landes am Bauträger oder bei Baurechtsverhältnissen). Außerdem wird ausdrücklich niedergelegt, dass der (vom Land unterschiedliche) Eigentümer von sich aus die Realisierung der integrativen künstlerischen Gestaltung anstrebt oder mit der Auswahl seines Bauvorhabens dafür durch das Land einverstanden sein muss. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für die integrative künstlerische Gestaltung besteht – wie allgemein auch auf andere Fördermittel – auf Grund dieser Regelung nicht.

Für die Verwaltung des Fonds ist die Landesregierung zuständig. Im Rahmen der Fondsverwaltung wird ein Fachausschuss mit kunstverständigen Experten und Expertinnen und Amtsvertretern zur Beratung der Landesregierung eingerichtet. Das Nähere, auch über die Grundsätze für die Verwendung der Fondsmittel, zu regeln, bleibt einem Fondsstatut vorbehalten.

Zu Z 4:

Zu Abs 1 und 2 erster und dritter Satz vgl die §§ 1 und 2 des unter Pkt 1.2 zitierten Bundesgesetzes. Das öffentliche Interesse kann sich auf die Ausstellung insgesamt, zu der das im Ausland befindliche Kulturgut einen wichtigen Teil darstellt, oder auf die Ausstellung eines besonders einzigartigen Kulturgutes selbst beziehen. Als wichtiger Teil einer Ausstellung wird ein Kulturgut anzusehen sein, das nach dem Ausstellungskonzept maßgeblich zur Vollständigkeit oder zur inhaltlichen Geschlossenheit der Ausstellung beiträgt oder sonst eine aus wissenschaftlicher Sicht wertvolle Ergänzung darstellt. Weiters soll die Immunitätszusage entspre-

chend den Usancen bei der internationalen Verleihung von Kulturgütern die erforderliche Voraussetzung dafür sein, dass das Kulturgut überhaupt oder ohne unverhältnismäßige Kostenbelastung in Österreich gezeigt werden kann.

Die zeitliche Abstimmungspflicht gemäß Abs 2 zweiter Satz hat § 5 zweiter Satz des Bundesgesetzes im Hintergrund, nach dem die Gesamtdauer aller Immunitätszusagen für ein bestimmtes Kulturgut zusammenhängend ein Jahr nicht überschreiten darf. Durch diese Befristung wird ein dauernder Eingriff in allfällige Rechte Dritter vermieden.

Die besondere Auskunftspflicht gemäß Abs 3 ist im § 5 erster Satz des Bundesgesetzes als weitere Voraussetzung für die Anwendung dessen §§ 3 und 4 auf für ein Museum im Land Salzburg ausgeliehenes ausländisches Kulturgut vorgegeben. Durch die Auskunftspflicht sollen aussichtslose Gerichtsverfahren von vornherein vermieden werden.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzesvorhaben wurden seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, des Österreichischen Städtebundes/Landesgruppe Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Darin wurden keine Einwände gegen das Gesetzesvorhaben erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.